

Richtlinie Förderung Klimaticket Österreich Jugend für Schüler:innen und Student:innen

(Fassung GVO-Beschluss vom 12.10.2023)

A. Allgemeines und Ziele

Die MG Lustenau unterstützt ihre Bürger:innen seit langem aktiv dabei, menschen-, klima- und umweltfreundlich unterwegs zu sein. Ziel der Förderung ist es Lustenauer Schüler:innen und Studierenden, die außerhalb von Vorarlberg eine mehrsemestrige Bildungsreinrichtung besuchen, klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen und damit die Verbundenheit zur Heimatgemeinde aufrechtzuerhalten. Die Marktgemeinde Lustenau fördert daher den Kauf des **KlimaTicket Österreich Jugend** für Schüler:innen und Studierende unter 26 Jahren mit 50% der Kosten.

B. Förderungsberechtigte

Die Förderung kann beantragt werden von:

- 1.) Studierenden einer ordentlichen Fachhochschule, Hochschule (inkl. Pädagogische Hochschule) oder Universität im In- und Ausland sowie von weiterführenden mehrsemestrigen Bildungseinrichtungen aus dem tertiären Bildungsbereich, die außerhalb von Vorarlberg liegen.
- 2.) Schüler:innen von mehrsemestrigen Bildungseinrichtungen (bspw. fachspezifische Berufsschulen), die außerhalb von Vorarlberg liegen.
- 3.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Das Ticket darf nicht vorzeitig storniert werden.

C. Förderungsvoraussetzungen

- 1.) Anspruchsberechtigt sind Schüler:innen und Studierende mit einem Hauptwohnsitz in Lustenau.
- 2.) Mit der Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet sich der/die Förderwerber:in den Wohnsitz für die Gültigkeit des KlimaTickets Österreich Jugend in Lustenau zu belassen und nicht ab- oder umzumelden.

- 3.) Der/die Förderwerber:in erklärt sich einverstanden, dass die Marktgemeinde Lustenau jederzeit Einsicht auf die Meldedaten zwecks Überprüfung der Förderbestimmungen hat.
- 4.) Der/die Förderwerber:in erklärt für das von der MG Lustenau geförderte KlimaTicket Österreich Jugend keinen Fahrtkostenzuschuss der öffentlichen Hand (Schülerfreifahrt) oder des eigenen Unternehmens zu beziehen.
- 5.) Schüler:innen und Studierende dürfen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Förderung des KlimaTickets Österreich Jugend das 26. Lebensjahr nicht überschreiten.
- 6.) Der Nachweis über den Besuch der förderfähigen Bildungseinrichtung (siehe Punkt B „Förderungsberechtigte“) muss in Form einer Studien- oder Schulbesuchsbestätigung bzw. Inskriptionsbestätigung erbracht werden.
- 7.) Die Bestätigung des Kaufs des KlimaTickets Österreich Jugend muss in Form der Kopie des Tickets und des Zahlungsnachweises erbracht werden.
- 8.) Im Falle einer monatsweisen Zahlung der Jahreskarte ist ein Nachweis über bereits bezahlte Raten in Höhe von mindestens 500 Euro ab Stichtag Kaufdatum bzw. ab dem Tag der Erneuerung zu übermitteln. Das Ticket darf nicht vorzeitig (Ablauf von 12 Monaten ab Kauf- bzw. Erneuerungsdatum) storniert werden.
- 9.) Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich.
- 10.) Bei einem Verstoß gegen die oben angeführten Bedingungen, behält sich die MG Lustenau vor, die Förderung zurückzuverlangen. In weiterer Folge wird der/die Förderwerber:in für diese Förderung gesperrt.

D. Förderungszeitraum und Evaluierung

- 1.) Die Förderung für das KlimaTicket Österreich Jugend kann, bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen laut Punkt C, pro Student:in/Schüler:in einmal jährlich beantragt werden.

- 2.) Die Förderung gilt für KlimaTickets Österreich Jugend die im Zeitraum 1.Juli 2023 – 30.Juni.2025 erworben werden.

E. Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung am 12.10.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.